Stadt Kremmen

TOP:

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Hauptamt

Datum
29.09.2026

Drucksache-Nr.:01-101-2026

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Kultur- und Sozialausschuss	13.10.2026					
Stadtverordnetenversammlung	19.11.2026					

Betreff:
Beratung und Beschluss: KSA-Projektförderrichtlinie 2027 –2031 der Stadt Kremmen (Förderung von Projekten der Kinder-, Jugend- und Kulturarbeit)

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt die als Anlage beigefügte KSA-Projektförderrichtlinie 2027 –2031 der Stadt Kremmen einschließlich des zugehörigen Antragsformulars.

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2031.

Für Anträge auf Förderung von Projekten im Jahr 2027, die bis zum 30. September 2026 eingereicht wurden, gilt die bisherige Richtlinie fort.

Die neue Richtlinie ist erstmals auf Anträge für das Förderjahr 2028 anzuwenden.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP		
Anz. Mitgl. :	dav. anwesend	Ja.....	Nein.....	Enthalt.....
Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage			

eingebracht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Frau J. Teßmann

.....
Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Die bisherige Richtlinie des Kultur- und Sozialausschusses über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Kulturarbeit gilt bis zum 31. Dezember 2026. Damit die Projektförderung fortgeführt werden kann, ist eine Neufassung für den Zeitraum 2027 bis 2031 erforderlich.

Die Förderung bleibt auf einzelne Projekte der Kinder-, Jugend- und Kulturarbeit ausgerichtet. Projekte für Kinder und junge Menschen unter 27 Jahren werden bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln bevorzugt berücksichtigt. Kulturprojekte und Veranstaltungen anlässlich von Vereinsjubiläen bleiben förderfähig, wenn sie den Förderzwecken der Richtlinie entsprechen.

Antragsberechtigt bleiben Vereine und Verbände sowie Einzelpersonen, Kirchen, sonstige Institutionen und Initiativen mit örtlichem Bezug zu Kremmen. Bei Vereinen und Verbänden wird künftig auf den Sitz und die überwiegende Tätigkeit in Kremmen abgestellt. Eine bestimmte Wohnsitzquote der Mitglieder oder die Erhebung bestimmter Mitgliedsbeiträge wird nicht mehr verlangt.

Die Richtlinie stellt das Förderverfahren klarer dar. Die Stadtverwaltung prüft die Anträge, der Kultur- und Sozialausschuss gibt eine Empfehlung ab und die Stadtverordnetenversammlung entscheidet abschließend. Mit einem Projekt darf erst nach Zugang des schriftlichen Bewilligungsbescheids begonnen werden. Doppelförderung und Überfinanzierung werden ausgeschlossen; die einzelne Förderung bleibt auf höchstens 60 Prozent der anerkannten zuwendungsfähigen Projektkosten begrenzt. Der Kultur- und Sozialausschuss hat die Richtlinie am 13. Oktober 2026 beraten und der Stadtverordnetenversammlung mit der Ergänzung empfohlen, den Gesamtbetrag aller Zuwendungen auf höchstens 5.000 Euro je Haushaltsjahr zu begrenzen.

Die Antragsfrist bleibt der 30. September für das Folgejahr. Bereits bis zum 30. September 2026 eingereichte Anträge für Projekte im Jahr 2027 werden noch nach der bisherigen Richtlinie behandelt. Die neue Richtlinie und das überarbeitete Antragsformular werden erstmals für das Förderjahr 2028 angewendet.

Finanzielle Auswirkungen

Durch den Beschluss der Richtlinie entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen finanziellen Auswirkungen. Der Gesamtbetrag aller nach der Richtlinie gewährten Zuwendungen darf 5.000 Euro je Haushaltsjahr nicht überschreiten. Die Projektförderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten und verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Höhe der einzelnen Zuwendungen richtet sich nach den förderfähigen Projektkosten und den verfügbaren Haushaltsmitteln. Die Förderung beträgt höchstens 60 Prozent der anerkannten zuwendungsfähigen Projektkosten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

gez. Janine Teßmann
SB zentrale Dienste, Fördermittel und Beschaffung

Anlagen

- KSA-Projektförderrichtlinie 2027–2031 der Stadt Kremmen
- Anlage 1 – Antragsformular
- Synopse